



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Flügel, Direktor
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 16. August 2023

Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen Stellung nehmen zu können.

Die als befristet ausgelegte Verordnung regelt im vorliegenden zweiten Teil und bis zur Vorlage eines Bundesgesetzes vorübergehend verfahrensrechtliche Bestimmungen, um das am 18. Juni 2023 von Volk und Ständen gutgeheissene OECD/G20-Projekt wie geplant rechtzeitig auf den 1. Januar 2024 umzusetzen.

Der Gemeinderat befürwortet die Vorlage mit Ausnahme einer Bestimmung in allen Teilen. Nicht einverstanden ist er mit der in Artikel 38 vorgesehenen Entschädigung für die veranlagenden kantonalen Verwaltungen aus den folgenden Gründen:

- Die einzuführende Ergänzungssteuer ist als neue, zusätzliche (direkte) Bundessteuer ausgestaltet, die von den Kantonen umgesetzt wird. Die hier zur Vernehmlassung unterbreitete Mindestbesteuerungsverordnung bezieht sich denn auch in verschiedenen Teilen auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11). Insbesondere lehnt sich das Deklarations- und Veranlagungsverfahren an jenes des DBG an. Es ist nicht nachvollziehbar, warum deshalb gerade bei der Kostenfrage von Artikel 198 DBG abgewichen werden soll, wonach die sich aus der Durchführung der direkten Bundessteuer entstehenden Kosten durch den jeweils zuständigen Kanton zu tragen sind.

- Im dritten Abschnitt der Mindeststeuerverordnung ist in den Artikeln 16 bis 18 ausführlich dargelegt, dass für die Abwicklung und die Kommunikation sowohl den steuerpflichtigen Unternehmen als auch dem Bund und den Kantonen ein gemeinsames Informationssystem zur Verfügung stehen soll. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung effizient und somit kostengünstig erfolgen wird, zumal sich nach einer Einführungsphase für die Veranlagung und Abrechnung der Ergänzungssteuer eine Routine einstellen wird, wodurch die Entschädigung auch bezüglich des vorgesehenen Ausmasses über das Ziel hinausschiessen würde.
- Die vorgesehene Entschädigung setzt im Kontext dieses supranational ausgerichteten Projekts und mit Blick auf eine innerstaatlich föderalistisch geprägte Zusammenarbeit ein falsches Zeichen.

Der Gemeinderat beantragt aus diesen Gründen die ersatzlose Streichung von Artikel 38 und die entsprechende Anpassung von Artikel 37 Absatz 2 der Mindestbesteuerungsverordnung.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Nora Lischetti
Vizestadtschreiberin